

**Abschrift**

6 K 827/15.WI

Wiesbaden, den 21.08.2015

**VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN**



**NIEDERSCHRIFT  
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG**

*Beginn der Verhandlung: 10.35 Uhr  
Ende der Verhandlung: 11.42 Uhr*

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Hannover

- Kläger -

bevollmächtigt:

Hannover

- 208/13 RO01 St -

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden, dieses,  
vertreten durch Präsidenten,  
Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
- ZV 15 - 5164.802/15 -

- Beklagte -

**w e g e n**

Waffenrechts

Gegenwärtig:

Vors. Richter am VG  als Einzelrichter,  
zugleich als Protokollführer.

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Sitzungsbeginn um 10.35 Uhr auf ausdrücklichen Wunsch des Klägersvertreters.

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

- der Klägersvertreter, Herr Rechtsanwalt , unter Vorlage einer Vollmachtskopie,
- für den Beklagten  unter Vorlage einer Terminuntervollmacht und .

Ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

Dem Gericht liegen die Gerichtsakte, ein Heftstreifen Behördenvorgang sowie ein Auszug Kopien der Akte des Landgerichts Hannover, Az.: NZS 60 Ns 5372 Js 34980/13 (87/14), vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Vertreter des Bundeskriminalamts legen das streitgegenständliche Messer sowie ein Butterflymesser als Vergleichsstück vor.

Bei dem vorgelegten Original-Butterflymesser gibt es beim Öffnen der beiden Griffe, welche jeweils um 180 Grad zu schwenken sind, keinerlei Widerstand. Insoweit lässt sich das Messer bei einer entsprechenden geschickten Handhabung leicht öffnen und damit benutzungsfähig machen. Das vorgelegte streitgegenständliche Cold Steel Paradox hingegen ist vom äußeren Anschein her und von der Funktionsweise her fast identisch mit dem Butterflymesser aufgebaut, jedoch mit der Abweichung, dass es über zwei Ressortfedern verfügt. Dies führt dazu, dass das Messer nicht mit einem Handgriff aufgeschlagen werden kann, sondern beide Hände erforderlich sind, um die beiden Griffstücke um 180 Grad zu versetzen.

Demgegenüber ist das von dem Klägervorteiler vorgelegte Power Glide Messer dergestalt konstruiert, dass die beiden Griffstücke um ca. 45 Grad zu öffnen sind, um dann von innen heraus die Messerklinge nach oben zu drücken. Dies erfolgt dann wiederum durch Zusammenführen der beiden Griffstücke. Die Griffstücke werden insoweit nicht um 180 Grad geschwenkt.

Der Klägervorteiler erklärt, dass aus seiner Sicht durch den Zusatz „Butterflymesser“ es um die Schnelligkeit des Öffnens des Messers gehe. Dies sei bei dem streitgegenständlichen Messer so nicht gegeben. Die Motivation des Gesetzgebers gehe genau auf das Butterflymesser. Im Übrigen seien ja nicht alle zweigeteilten Messer verboten, wie sich dies aus dem Power Glide Messer ergebe.

Der Klägervorteiler legt sodann noch im Hinblick auf die mögliche Gefährlichkeit ein Einhandmesser vor. Dies kann durch Auslösen eines Mechanismus leicht mit einer Hand geöffnet werden. Dabei ist das Griffstück ein Teil, die Klinge liegt in dem Griff und wird herausgeklappt.

Bezüglich des zuletzt vorgelegten Messers wird nochmals klargestellt, dass es hier nicht um eine Feder geht, sondern die Öffnung durch einen Pin, der mit dem Finger herausgeschoben wird, erfolgt.

Die Beteiligten erörtern auch die Frage der Gefährlichkeit.

Nach ausgiebiger Diskussion stellt der Klägervorteiler den Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 25.03..2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 10.06.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass es sich bei dem Messer „Paradox“ nicht um eine verbotene Waffe i.S. Nr. 1.4.3 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 – verbotene Waffen - handelt.

Der Vertreter des Bundeskriminalamtes beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Klägervertreter beantragt sodann,

den Streitwert niedriger festzusetzen.

Er erklärt dazu, dass der Wert des Messers bei ungefähr 100,- Euro liege. Insoweit sei der Auffangstreitwert aus seiner Sicht zu hoch.

Der Beklagtenvertreter erklärt dazu, dass man bei dem Streitwert nicht nur den materiellen Wert sehen müsse, sondern auch die Interessen, die bei dem Kläger dahinterliegen würden.

Der Klägervertreter erklärt dazu, dass der Streitwert nicht zur Einschränkung des Rechtsschutzes führen dürfe.

Nachdem sodann das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird die mündliche Verhandlung um 11.42 Uhr geschlossen.

Es ergeht folgender **B e s c h l u s s** :

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sache um 12.00 Uhr wird die folgende Entscheidung verkündet:

## **U R T E I L**

### **Im Namen des Volkes**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Es ergeht sodann der folgende **B e s c h l u s s** :

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Der Vorsitzende gibt eine kurze Begründung ab.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung

Vors. Richter am VG

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle